

RICHTLINIE

zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin an privaten Hochschulen (Privatstudium-Medizin-Stipendium-Richtlinie)



Vorbemerkung

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat es sich im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung zu initiieren und umzusetzen, da es absehbar ist, dass es in den nächsten Jahren zu einem Ärztemangel im Landkreis Limburg-Weilburg kommen wird.

In der Vergangenheit wurden bereits erfolgreich Maßnahmen initiiert, wie beispielsweise die Implementierung der Richtlinie zum Medizin-Stipendium und die Richtlinie zur Fahrtkostenpauschale im Blockpraktikum Allgemeinmedizin des Landkreises Limburg-Weilburg.

Um diesen erfolgreichen Weg weiter einzuschlagen, soll durch die Vergabe von Stipendien an Personen, die an einer privaten Hochschule Medizin studieren möchten, weiter dem Ärztemangel entgegengewirkt werden. Das Stipendium erfolgt in Form einer Übernahme der jeweiligen Semestergebühren der privaten Hochschule, deren Mediziner-Ausbildung gleichwertig dem Standard des deutschen Medizinstudiums ist und eine Approbation als Arzt in Deutschland zulässt.

Im Gegenzug zur Finanzierung der Semestergebühren durch den Kreisausschuss, verpflichten sich diese Personen für eine spätere ärztliche Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg oder eine ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Limburg-Weilburg.

1. Zweck und Ausschluss der Förderung; fehlender Rechtsanspruch

Durch diese Richtlinie sollen angehende Studierende der Humanmedizin dazu bewegt werden, sich bereits vor dem Studium für eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg oder eine ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Limburg-Weilburg zu entscheiden.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht, wenn die/der Studierende bereits eine Förderung ihres/seines Medizinstudiums durch ein vergleichbares Stipendium erhält. Gleiches gilt, wenn die Studierende/der Studierende eine anderweitige Förderung erhält, durch die sie/er Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen ist, die einer Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie entgegenstehen. Eine aufgenommene Förderung endet unter den vorgenannten Voraussetzungen; die Frage der Rückzahlung der erhaltenen Fördergelder richtet sich in einem solchen Fall nach der Ziffer 8 dieser Richtlinie.

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Förderungen des Landkreises Limburg-Weilburg (insbesondere durch die Medizin-Stipendium-Richtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg) stehen der Förderung nicht entgegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Förderung im Einzelfall erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch besteht erst ab Erlass des Förderbescheides nach Maßgabe des Inhalts des Bescheides.

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn eine/ein Bewerber/in, eine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) erworben hat und dies durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachgewiesen hat,

- a) in Deutschland uneingeschränkt leben und arbeiten darf,
- b) eine bestandene Aufnahmeprüfung an einer privaten Hochschule, die die geforderten Kriterien erfüllt
- c) sich verpflichtet, eine fachärztliche Weiterbildung, die zu einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg berechtigt, oder eine Weiterbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen nach den Kriterien der Ziffer 5 dieser Richtlinie zu absolvieren und

- d) sich weiter verpflichtet, eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg auszuüben oder eine ärztliche/fachärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen des Gesundheitsamtes des Landkreises Limburg-Weilburg nach den Kriterien der Ziffer 6 dieser Richtlinie wahrzunehmen.

3. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium in Form und Höhe der Semestergebühren wird ab Beginn des 1. Studiensemesters zur Finanzierung des Medizin-Studiums an einer privaten Hochschule für maximal dreizehn Fachsemester zuzüglich drei weiterer Monate für die Prüfungszeit gewährt. Losgelöst von der maximalen Förderdauer von 75 Monaten endet die Förderung immer mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Die Zahlung des Semestergebühren erfolgt an die studierende Person im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Verpflichtungen der/des Studierenden

- a) Die/der Stipendiat/in hat während der maximal möglichen Förderdauer zu Beginn eines jeden Semesters eine beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung beim Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg vorzulegen. Ebenso sind regelmäßig alle aktuellen Bescheinigungen, Leistungsnachweise und Zulassungen zu Prüfungen unaufgefordert nach Ende eines jeden Semesters einzureichen. Darüber hinaus hat sie/er die Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung unaufgefordert nachzuweisen.
- b) Unverzüglich mitzuteilen sind:
- eine Beendigung (Abbruch oder Wechsel) des Studiums,
 - eine Änderung der Anschrift und der Bankverbindung.
- c) Eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen eines/r Auslandsaufenthaltes, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz- oder Elternzeit sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg unverzüglich anzuzeigen, wenn sie voraussichtlich das Studium verlängern.
- d) Die/der Studierende weist das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dem Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach.

5. Verpflichtungen der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten

- a) Die/der Stipendiat/in beginnt unmittelbar nach der Erlangung der ärztlichen Approbation (§§ 39, 40 ÄApprO) im Landkreis Limburg-Weilburg eine fachärztliche Weiterbildung, die zu einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg berechtigt; eine Ausnahme hiervon gilt nur, soweit im Landkreis Limburg-Weilburg nicht die gesamte ärztliche Weiterbildung durchgeführt werden kann.

Die Durchführung der Weiterbildung ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg nachzuweisen.

Alternativ beginnt die/der Stipendiat/in unmittelbar nach der Erlangung der ärztlichen Approbation (§§ 39, 40 ÄApprO) im Landkreis Limburg-Weilburg eine Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen; eine Ausnahme hiervon gilt nur, soweit im Landkreis Limburg-Weilburg nicht die gesamte ärztliche Weiterbildung durchgeführt werden kann.

- b) Das Bestehen der Facharztprüfung, die zu einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg berechtigt, ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg durch eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde nachzuweisen.

6. Verpflichtungen der Fachärztin/des Facharztes oder für Öffentliches Gesundheitswesen

- a) Die/Der Facharzt/in nimmt innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Weiterbildung nach Ziffer 5 a Abs. 1 dieser Richtlinie, die zu einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg berechtigt, an der Versorgung im Landkreis Limburg-Weilburg teil. Diese Teilnahme hat für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen und kann allein oder mit anderen in einer Praxis, aber auch als angestellte/r Arzt/in in einer Praxis oder in einem Krankenhaus, wahrgenommen werden.

Hat die/der Fachärzt/in im Rahmen der vorgenannten Kriterien nicht die Möglichkeit, eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg wahrzunehmen, bietet sie/er dem Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg ihre/seine Tätigkeit an. Die Tätigkeit hat bei Annahme des Angebotes für die Dauer von fünf Jahren ab deren Beginn zu erfolgen.

Ein Anspruch auf Aufnahme einer Tätigkeit gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht nicht.

- b) Die/Der Fachärzt/in für Öffentliches Gesundheitswesen bietet dem Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Weiterbildung nach Ziffer 5 a Abs. 3 dieser Richtlinie, ihre/seine Tätigkeit an. Die Tätigkeit hat bei Annahme des Angebotes für die Dauer von fünf Jahren ab deren Beginn zu erfolgen.

Ein Anspruch auf Aufnahme der Tätigkeit gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht nicht.

- c) Die ärztliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit von wenigstens ½-Stelle ausgeübt werden.

Die fünfjährige Verpflichtung nach dieser Richtlinie verlängert sich entsprechend auf maximal dann 10 Jahre bzw. anteilig.

7. Aussetzung und Einstellung der Förderung

- a) Die monatliche Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden oder das Studium i. S. d. Ziffer 4 c) dieser Richtlinie unterbrochen wird.
- b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere eingestellt, wenn das Medizinstudium ohne Abschluss beendet wird, weil
- der Ausschluss vom Studium erfolgt,
 - die Höchstdauer der Studienförderung nach dieser Richtlinie erreicht ist,
 - das Prüfungsamt einen Rücktritt von der Zulassung zur Prüfung bzw. das Versäumen oder Unterbrechen eines Prüfungstermins nicht genehmigt oder
 - das Stipendium aus einem anderen wichtigen Grund, der von seiner Bedeutung her die Aufhebung des Förderbescheides nach §§ 48, 49 HVwVfG rechtfertigt, nicht mehr gewährt werden kann.

- sonstige Gründe bestehen, die der/dem Stipendiatin/en das Erreichen des Förderzieles des Stipendiums nicht mehr möglich machen.

8. Aufhebung des Förderbescheides und Rückzahlung der Förderung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg hat insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen über die Aufhebung des Förderbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen sowie die vollständige Rückzahlung der im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Förderbeträge zu entscheiden:

- die Voraussetzungen zur Gewährung des Stipendiums lagen von Anfang an nicht vor,
- Abbruch des Studiums auf eigenem Wunsch oder aus Gründen entsprechend Ziffer 7 b),
- die/der Stipendiat/in handelt den Verpflichtungen nach Ziffer 5 a Abs. 1 und Abs. 3 bzw. Ziffer 6 a) und 6 b) dieser Richtlinie zuwider, die als Auflagen in den Förderbescheid aufgenommen wurden.

Übt die/der Fachärzt/in vor Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist nach dieser Richtlinie die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht mehr aus, hat das Gesundheitsamt ebenfalls über eine Aufhebung des Förderbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen sowie die Erteilung eines neuen Förderbescheides zu entscheiden. Kommt das Amt zu dem Ergebnis, dass trotz des vorzeitigen Ausscheidens aus der fünfjährigen Bindungsfrist der Zweck dieser Richtlinie erfüllt ist, ergeht der neue Förderbescheid mit der Maßgabe, dass sich die maximale Förderdauer von 75 Monaten prozentual um den Anteil verringert, der sich aus dem Verhältnis der noch offenen Monate zu der an sich eingegangenen 60-monatigen Bindung ergibt. Der sich aus dem aufgehobenen und neuen Förderbescheid ergebende Differenzbetrag ist zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Beendigung der Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg kann bei einer Verpflichtung zur vollständigen Rückzahlung den Rückzahlungsbetrag ermäßigen oder von der gesamten Geltendmachung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Stipendiatin/en oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Ein Absehen von der Geltendmachung ist aus den zuvor genannten Gründen auch bei einer anteiligen Rückzahlungsverpflichtung möglich.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg kann in allen Fällen der Rückzahlungsverpflichtung eine Ratenzahlung gewähren.

9. Bewerbungsverfahren – Online - Bewerbungsportal

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist online an den

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Gesundheitsamt
Schiede 43
65549 Limburg an der Lahn

zu richten.

Folgende Unterlagen sind für die online-Bewerbung bereitzuhalten:

- formloses Bewerbungsschreiben mit Hinweis zur Motivation
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis)
- Angaben zum Erhalt von Stipendium bzw. öffentliche Leistungen
- Unterzeichnete Verpflichtungserklärung i. S. d. Ziffern 6 a) und 6 b) dieser Richtlinie

10. Auswahlgremium und Auswahlverfahren

Das Auswahlgremium besteht aus den folgenden sachkundigen Mitgliedern:

- die/der für das Gesundheitsamt zuständige Dezernentin/Dezernent
- die/der Leiter/in des Gesundheitsamtes des Landkreises Limburg-Weilburg oder deren/dessen Vertreter/in,
- die/der Vorsitzende des für den Bereich Gesundheit zuständigen Fachausschuss des Kreistags des Landkreises Limburg-Weilburg

Das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg prüft, ob die Unterlagen nach Ziffer 9 dieser Richtlinie vollständig sind. Das Auswahlgremium führt mit den Bewerbern, die sich antrags- und fristgemäß beworben haben und die Antragsvoraussetzungen erfüllen, ein Gespräch und wählt die Stipendiaten einstimmig aus.

11. Stipendienvergabe, Förderbescheid, Verfahren

Es werden jährlich bis zu zwei Stipendien vergeben.

Die Stipendiaten erhalten vor der Bewerbung an einer privaten Hochschule eine Absichtserklärung des Kreisausschusses und bei Annahme an der Hochschule einen Förderbescheid.

Für das Verwaltungsverfahren finden die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Rechtsstreitigkeiten die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

12. Wirksamkeit

Diese Richtlinie wird zum 01. Februar 2025 wirksam.

Ausgefertigt:

Limburg, den *11. 02. 2025*



Michael Köberle
Landrat